

# **Geschäftsordnung**

für den Vorstand FREIEN WÄHLER THÜRINGEN

## **Präambel**

Folgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung der FREIEN WÄHLER in Thüringen. Sie tritt mit Beschlussfassung des Vorstandes am 03. Juli 2024 in Kraft. Frühere Fassungen verlieren mit Inkrafttreten der vorliegenden Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

## **§1 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Die Aufgaben des Vorstands regelt § 9 Abs. 7 der Satzung.
- (2) Die Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER in Thüringen werden im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. zwei stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Landesschatzmeister vertreten.

## **§ 2 Sitzungen des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel monatlich.
- (2) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet ein Stellvertreter die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen sollen als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Sitzungen in Telefon- oder Videokonferenz, auch als Hybrid sind möglich.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung weiterer Teilnehmer entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Landesgeschäftsführer und Landesgeneralsekretär können zu den Sitzungen zugezogen werden. Die Ausnahme regelt der §4, Abs. 4.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse wiedergibt. Vorstandsmitglieder können verlangen, dass ihr persönliches Stimmverhalten im Protokoll festgehalten werden.

- (4) Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben und allen Vorstandsmitgliedern (elektronisch) übersandt. Über streitige Einwände entscheidet der Vorstand in der Sitzung durch Beschluss.

#### **§ 4 Einladung und Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstands vor.
- (2) Die Einladungen einschließlich der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen gehen den Vorstandsmitgliedern in der Regel schriftlich oder per Mail 7 Tage vor der Sitzung zu. Soweit die Einladungsfrist nicht eingehalten wird, entscheidet der Vorstand zu Beginn der Sitzung, inwieweit dennoch Beschlüsse gefasst werden können.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn einer der Stellvertreter, der Schatzmeister oder drei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinsam dies verlangen, tritt der Vorstand außerordentlich zusammen. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage.
- (4) Ist die Tagesordnung in öffentlich und nichtöffentlich untergliedert, so entfällt die Regelung des §2; Abs. 4 Satz 1 und 2.

#### **§ 5 Befangenheit**

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, die einem Vorstandsmitglied oder einem nahen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar einem Vor- oder Nachteil bringen, darf dieses Vorstandsmitglied nicht teilnehmen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

#### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten in männlich und weiblicher Form.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

Arnstadt, 03. Juli 2024

---

Mathias Nicolai  
Landesvorsitzender